



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bürstadt

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Bürstadt;

13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Brückelsgraben Nord, Teilbereich I“ zwischen dem Stadtteil Bobstadt und der Kernstadt Bürstadt

hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt hat in ihrer Sitzung am 24.02.2021 den Feststellungsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bürstadt im Bereich „Am Brückelsgraben Nord, Teilbereich I“ zur Genehmigungsvorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bürstadt dient der Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für gewerbliche Nutzungen im Planbereich und der Lageänderung der ursprünglich geplanten Hauptverkehrsstraße.

Der von der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bürstadt im Bereich „Am Brückelsgraben Nord, Teilbereich I“ betroffene Bereich befindet sich zwischen dem Stadtteil Bobstadt und der Kernstadt Bürstadt. Da das derzeit im Bereich der Ortsumgebung Bobstadt laufende Verfahren zur Flurneuordnung noch nicht abgeschlossen ist, umfasst der betroffene Bereich der Flächennutzungsplanänderung nach der aktuell gültigen Liegenschaftskarte folgende Grundstücke: Gemarkung Bürstadt, Flur 5, Flurstücke Nr. 83/3, Nr. 83/8, Nr. 83/11, Nr. 83/12, Nr. 83/13 und Nr. 83/15 sowie Gemarkung Bürstadt, Flur 41, Flurstück Nr. 106/3 (teilweise), Nr. 106/5 (teilweise), Nr. 106/6, Nr. 106/7 (teilweise), Nr. 108/3 (teilweise) und Nr. 108/4 (teilweise). Der von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Planbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 2,58 ha. Die Abgrenzung des betroffenen Planbereiches ist in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Mit Verfügung vom 08.09.2021 (Aktenzeichen: Az. III 31.2 - 61 d 02.05/43 – 2020/3) teilte das Regierungspräsidium Darmstadt mit, dass die Genehmigung zur Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt gilt, da sie nicht innerhalb der Dreimonatsfrist unter Angabe von Gründen abgelehnt wurde. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Flächennutzungsplanänderung hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

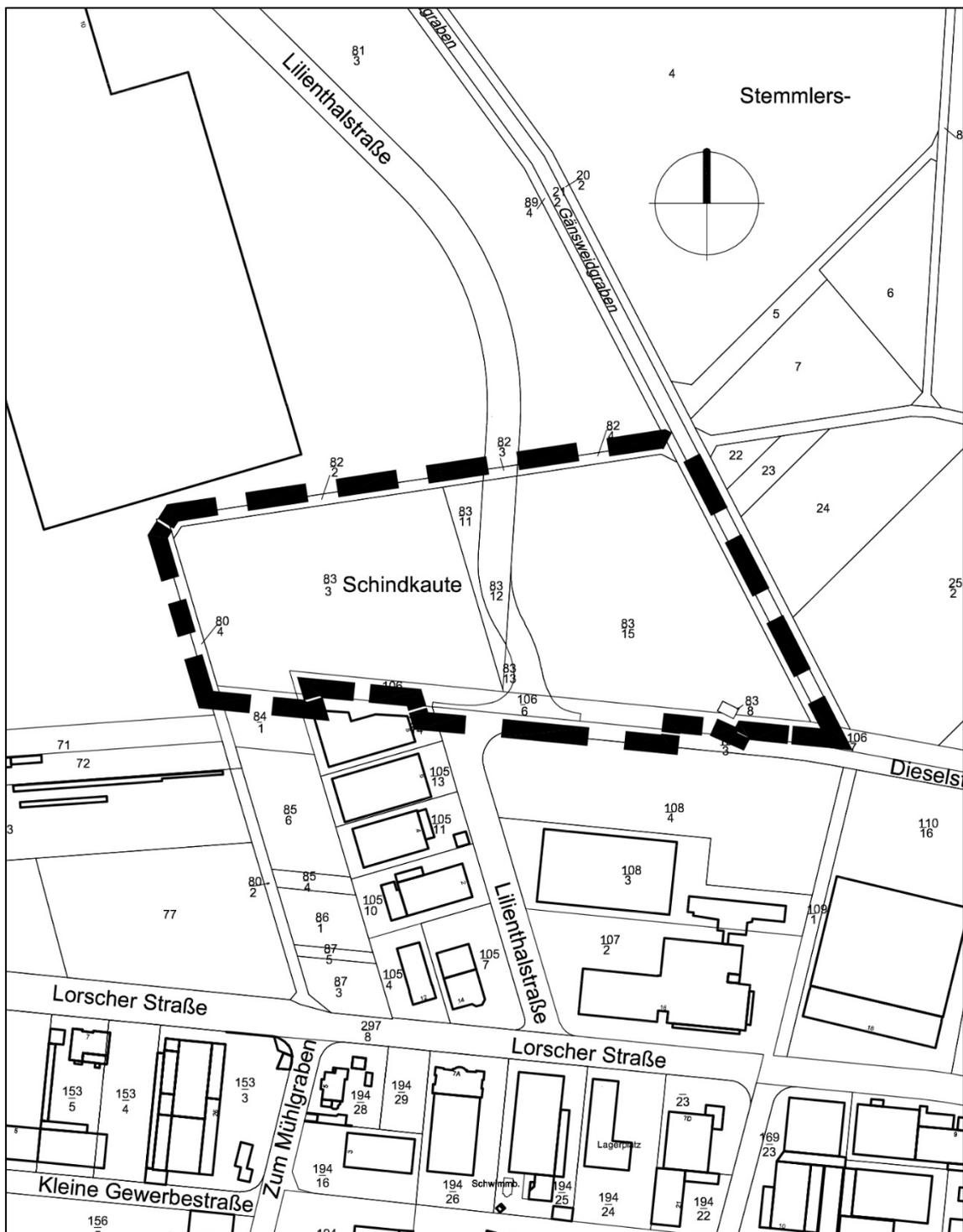
Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigungsfassung zur Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der beigefügten Begründung einschließlich dem Umweltbericht mitsamt der in der Begründung genannten Anlage (Anlage 1: Bestandsplan zum Umweltbericht), mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Genehmigungsfassung zur Flächennutzungsplanänderung und die zusammenfassende Erklärung können während der Öffnungszeiten beim Bürgerbüro der Stadt Bürstadt im Rathaus, Rathausstraße 2 in 68642 Bürstadt, eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Bürgerbüros sind:

Montag und Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass aus aktuellem Anlass in der Zeit der Corona - Pandemie die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregungen anzuwenden sind.



Planbereich zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Brückelsgraben Nord, Teilbereich I“ (unmaßstäblich)

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bürstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann im Übrigen auch auf der Internetseite der Stadt Bürstadt unter <https://www.buerstadt.de/de/rathaus-politik/rathausservice/bebauungsplaene-brb/rechtskraeftig> eingesehen werden.

Bürstadt, den 17.09.2021

**Für den Magistrat der Stadt Bürstadt
Gez. Barbara Schader, Bürgermeisterin**